

1. Ausfertigung

Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Rudolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung - RuStrReigebS)

- Neufassung -

vom 20. August 2008

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 132), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Rudolstadt vom 20. August 2008 hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung vom 28. Februar 2008 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Rudolstadt erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Rudolstadt zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab bildet eine nach den nachstehenden Absätzen zu ermittelnde Länge, welche auf volle Meter abgerundet und als Frontmeter ausgewiesen wird.
- (2) Bei einem Grundstück, welches vollständig an der zu reinigenden Straße anliegt, wird die Länge der gemeinsamen Grenze dieses Grundstücks mit dem Straßengrundstück zugrunde gelegt.
- (3) Liegt ein Grundstück nicht selbst an der zu reinigenden Straße an (sog. Hinterliegergrundstück), wird die Länge der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksgrenze zur Gebührenberechnung herangezogen. Zugewandt ist dann eine Grundstücksgrenze, wenn diese parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur

1. Ausfertigung

Straßenachse verläuft. Hat ein Grundstück mehrere der Straße zugewandte Grenzen, ergibt sich die zu ermittelnde Länge aus der Summe der einzelnen der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen. Verfügt das Grundstück über keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grenze, wird die zu ermittelnde Länge durch rechtwinklige Projektion der größten Ausdehnung des Grundstücks auf die zu reinigende Straße bzw. deren gedachter Verlängerung (bei beispielsweise abknickender Straße) ermittelt.

- (4) Bei einem Grundstück, welches nicht vollständig, aber zum Teil an die zu reinigende Straße anliegt, ist zusätzlich zur Länge nach Abs. 2 auch die Länge der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksgrenzen maßgeblich. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Jahresgebühr ermittelt sich aus den tatsächlichen Gesamtkosten der öffentlichen Straßenreinigung.
- (2) Die Gebühr je ermittelte Frontlänge je vollen Meter (§ 3) beträgt jährlich:
 - bei der wöchentlichen Reinigung 1,70 €/m
 - bei der zweiwöchentlichen Reinigung 1,07 €/m
 - bei der vierwöchentlichen Reinigung 0,64 €/m.

In der Anlage 1 der RuStrReiS vom 20. August 2008 sind die Straßen der öffentlichen Straßenreinigung mit ihren Reinigungszyklen aufgelistet.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. Beginnt die Benutzung der Einrichtung der Straßenreinigung in der ersten, vollen Kalenderwoche eines Kalendermonats, besteht die Gebührenschuld bereits für diesen Kalendermonat.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung endet.
- (3) Wird die Reinigungsleistung wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen Gründen länger als einen Monat in Folge nicht erbracht, so wird die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Reinigung erstmals nicht durchgeführt wurde unterbrochen. Die für das Jahr bereits festgesetzten Straßenreinigungsgebühren werden im folgenden Erhebungsjahr verrechnet.
- (4) Die witterungsbedingte Nichtdurchführung der Reinigungsleistung in den Wintermonaten unterbricht die Gebührenpflicht nicht.

1. Ausfertigung

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld wird vierteljährlich jeweils zu den Zahlungsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals während des laufenden Kalenderjahres werden die Gebühren erstmals zu dem auf den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld folgenden Zahlungstermin nach Absatz 1 fällig.

§ 7 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.01.2004 außer Kraft.

Rudolstadt, den 20. August 2008
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

- S i e g e l -